Landkreis Börde

Fachdienst Rechnungsprüfung

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Gemeinde Barleben zum Stichtag 31.12.2011

INHALTSVERZEICHNIS

		Seite
1	Prüfungsauftrag	3
2.	Grundsätzliche Feststellungen/ Stellungnahme zur Lagebeurteilung	3
3.	Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	4
4.	Feststellungen zur Rechnungslegung	6
4.1	Haushaltssatzung, Haushaltsplanung 2011	6
4.2	Nachtragshaushaltssatzung	7
4.3	Festsetzung der Realsteuern	8
4.4	Buchführung und geprüfte Unterlagen	9
4.5	Jahresabschluss	9
4.5.1	Rechenschaftsbericht	10
4.4.2	Anlagen	11
4.5.3	Inventar, Inventur	12
4.6	Internes Kontrollsystem (IKS)	12
4.7	Über- und außerplanmäßige Aufwendungen	13
4.8	Bewirtschaftungsgrundsätze	14
5.	Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	16
6.	Anlagen zum Prüfbericht	17
6.1	Maßnahmebezogene Prüfung realisierter Investitionen	17
6.1.1	Vergabeprüfung Allgemein	17
6.1.2	Einzelfallprüfung	17
6.1.3	Sicherheits- und Gewährleistungseinbehalte	23
6.2	Zusammenfassung technische Prüfung	24
6.3	Posten der Vermögensrechnung (Bilanz) zum 31.12.2011	24

Anlage 1	Vermögensrechnung zum 31.12.2011
Anlage 2	Forderungsübersicht
Anlage 3	Verbindlichkeitenübersicht
Anlage 4	Anlagenübersicht

1. Prüfungsauftrag

Entsprechend § 140 Abs. 1 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) i.V.m § 138 Abs. 2 KVG-LSA obliegt der Rechnungsprüfung des Landkreises Börde die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2011 unter Einbeziehung der Buchführung der

Gemeinde Barleben

nachfolgend auch Gemeinde genannt.

Die Gemeinde hat den Jahresabschluss und den Rechenschaftsbericht gemäß § 118 KVG-LSA aufgestellt.
Über das Ergebnis der Abschlussprüfung erstatten wir diesen Prüfungsbericht, der in Anlehnung an die Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer (vgl. IDW PS 450) erstellt wurde. Der Prüfungsbericht hat gemäß § 141 Abs. 3 KVG einen Bestätigungsvermerk zu enthalten.

Dieser Prüfungsbericht wurde um einen besonderen Erläuterungsteil der Posten der Vermögensrechnung (Bilanz) und der Ergebnisrechnung erweitert, der diesem Bericht als Anlage unter Punkt 6.3 beigefügt ist.

Hinweis: Im Haushaltsjahr 2011 galten die Bestimmungen der GO LSA. Die Prüfung des Jahresabschlusses 2011 erfolgte auf der Grundlage der Gemeindeordnung des Landes Sachsen Anhalt.

2. Grundsätzliche Feststellungen/ Stellungnahme zur Lagebeurteilung

Die Verwaltung hat nach § 48 Abs. 1 GemHVO- Doppik im Rechenschaftsbericht den Verlauf der Haushaltwirtschaft und die Lage der Gemeinde darzustellen.

Die Gemeinde Barleben führt ihre Haushaltswirtschaft seit dem 01.01.2008 nach den Vorschriften des NKHR.
Im Jahresabschluss wurden folgende wesentlichen Aussagen zum Verlauf der Haushaltswirtschaft und zur Lage der Gemeinde getroffen:

- Das mit der Haushalts-/ Nachtragsplanung festgesetzte Ergebnis wurde überschritten. Der Jahresüberschuss lag bei 6.994,5 T€, der fortgeschriebene Ansatz betrug – 673,4 T€, somit wurde ein um 7.661,0 T€ besseres Ergebnis erzielt.
- Die Liquidität der Gemeinde war zu jedem Zeitpunkt gesichert. Es wird ein Finanzmittelzufluss i.H.v. 3.041,8 T€ ausgewiesen. Gegenüber dem fortgeschriebenen Haushaltsplan wurde ein um 18.880,7 T€ besseres Ergebnis ausgewiesen.
- Der Schuldenstand aus Krediten wurde planmäßig um 567,7 T€ T€ abgebaut.

- Aufgrund der Entwicklung des Jahresergebnisses erhöhte sich auch der Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit. Der erreichte Cashflow von 9.977,5 T€ deckt somit die Tilgungen für Kredite ab.
-

Vom Abschlussprüfer ist vorweg zur Lagebeurteilung durch die Verwaltung Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahme wird aufgrund eigener Beurteilung der Lage der Gemeinde abgegeben, die im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnen wurde.

Die Aussagen zur wirtschaftlichen Lage und zum Verlauf der Haushaltswirtschaft der Gemeinde geben insgesamt eine zutreffende Beurteilung der Lage der Gemeinde wieder.

Die Ertragslage ist durch ein positives ordentliches Ergebnis von 6.859,7 T€ gekennzeichnet. Bei dem außerordentlichen Ergebnis werden 94,3 T€ erzielt. Es wird somit ein Jahresüberschuss von 6.954,0 T€ ausgewiesen.
Die Liquidität der Gemeinde war im Haushaltsjahr weiterhin gewährleistet.

Im Rechenschaftsbericht sind gemäß § 48 Abs. 2 GemHVO Doppik auch Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, darzustellen. Damit wird der Blick bereits auf den folgenden Abschluss gelenkt; das ermöglicht es zugleich, noch im laufenden Haushaltsgeschehen ggf. durch kompensierend wirkende Maßnahmen korrigierend Einfluss zu nehmen. Der Rechenschaftsbericht ist damit nicht allein eine Vergangenheitsbetrachtung sondern durchaus zukunftsgerichtet.
Berichtspflichtig sind Risiken, die sich in erheblichem Maße nachteilig auf die künftige Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage auswirken können. Insbesondere ist auf solche Risiken einzugehen, die die stetige Aufgabenerfüllung und die Haushaltswirtschaft der Gemeinde gefährden können.

Als mögliches Risiko wird die Entwicklung der Gewerbesteuereinnahmen eingeschätzt. Die Gemeinde versucht ihre HH-Wirtschaft den sinkenden Erträgen aus der Gewerbesteuer anzupassen.

3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand der Prüfung

Gegenstand der Prüfung war der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2011 der Gemeinde Barleben.
Die Gemeinde hat für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres gemäß § 118 Abs. 1 KVG LSA einen Jahresabschluss aufzustellen. Er ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen und muss klar und übersichtlich sein. Im Jahresabschluss sind, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, sämtliche Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde darzustellen.

Der Jahresabschluss ist gemäß § 120 Abs. 1 KVG LSA innerhalb von 4 Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen.

Der Jahresabschluss 2011 wurde per 04.05.2016 festgestellt, erst 4 Jahre nach der gesetzlich vorgeschriebenen Aufstellungsfrist.

Art und Umfang der Prüfung

Die Rechnungsprüfung hat die Prüfung nach §§ 129 und 130 GO LSA bzw. 140 und 141 KVG sowie dem risikoorientierten Prüfungsansatz in Anlehnung der vom IDW festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.
Danach prüft der Fachdienst Rechnungsprüfung den Jahresabschluss mit allen Unterlagen daraufhin, ob

- bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Verwaltung des Vermögens und der Verbindlichkeiten nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist,
- die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind und ob der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage sowie der Verbindlichkeiten der Gemeinde darstellt.
-

Diese Grundsätze erfordern es, die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgegeben werden kann, ob die Buchführung und der Jahresabschluss frei von wesentlichen Fehlaussagen sind.
Dabei hat der Fachdienst Rechnungsprüfung das Ergebnis seiner Prüfung in einem Bericht zusammen zu fassen. Der Prüfbericht hat einen Bestätigungsvermerk zu enthalten.

Dem risikoorientierten Prüfungsansatz gemäß hat die Rechnungsprüfung eine am Risiko der Gemeinde ausgerichtete Prüfungsplanung durchgeführt. Diese Prüfungsplanung wurde auf der Grundlage von Auskünften der Verwaltungsleitung und erster analytischer Prüfungshandlungen sowie einer grundsätzlichen Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems und des Risikomanagements erstellt.

Die Abschlussprüfung schloss eine stichprobengestützte Prüfung der Nachweise für die Bilanzierung und die Angaben im Jahresabschluss ein. Sie beinhaltete die Prüfung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und wesentlicher Einschätzungen des Bürgermeisters und des Bereichsleiters Finanzen sowie eine Beurteilung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses.

Die Prüfung umfasste aussagebezogene einzelfallorientierte Prüfungshandlungen sowie Aufbau- und Funktionsprüfungen; die angewandten Verfahren zur Auswahl der risikoorientierten Prüfungshandlungen basierten auf einer bewussten Auswahl.
Die Prüfungsstrategie des risikoorientierten Prüfungsansatzes hat zu folgenden Prüfungsschwerpunkten geführt:

- Veränderungen im Anlagevermögen,
- das Umlaufvermögen,
- die Rechnungsabgrenzung,
- die investive Finanzrechnung sowie
- wesentliche Interne Kontrollsysteme.

Die Zielsetzung der Prüfung bestand darin, mit Hilfe geeigneter Prüfverfahren den notwendigen Überblick zum Wahrheitsgehalt der Aussagen im Jahresabschluss einschließlich des Rechenschaftsberichtes und die Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung zu erhalten.

Von der zutreffenden Bilanzierung der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sowie der Verbindlichkeiten hat sich die Rechnungsprüfung in Stichproben überzeugt.

Bankbestätigungen von Kreditinstituten zum Stichtag 31.12.2011 lagen vor.

Die Notwendigkeit Rückstellungen zu bilden, wurde durch Befragung von Mitarbeitern und der Verwaltungsleitung untersucht.

Gegenüber der Rechnungsprüfung wurde die Aussage getroffen, dass schwebende Rechtsstreitigkeiten, über die gebildeten Rückstellungen hinaus, nicht vorliegen.

Die Rechnungsprüfung ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für das Prüfungsurteil bildet.

Alle erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden durch die Verwaltungsleitung erteilt.
Ausgangspunkt dieser Prüfung war der von uns geprüfte Jahresabschluss 2010 nebst Anhang der Gemeinde. Der Bestätigungsvermerk hierüber war mit dem 16.04.2015 datiert.

Der Gemeinderat hat auf seiner Sitzung am 25.06.15 über die Jahresabschlüsse 2009 und 2010 beschlossen und dem Bürgermeister für die Jahre 2009 und 2010 Entlastung erteilt.

4. Feststellungen zur Rechnungslegung

4.1 Haushaltssatzung, Haushaltsplanung 2011

Die Gemeinde hat gemäß § 92 Abs. 1 GO LSA für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen.

Die Haushaltssatzung der Gemeinde für das Haushaltsjahr 2011 wurde vom Gemeinderat am 16.12.2010 beschlossen (BV- 0138/2010) und der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Börde zur Genehmigung vorgelegt. Die Haushaltssatzung enthielt keine genehmigungspflichtigen Teile. Der Ergebnisplan wies einen Überschuss der Erträge gegenüber den Aufwendungen in Höhe von 25.300,00 € aus. Im Finanzplan wurde ein negativer Saldo aus Verwaltungs-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit von insgesamt 9.974.500,00 € ausgewiesen. Dieser betrug für die Verwaltungstätigkeit + 1.237.600,00 €, für die Investitionstätigkeit – 10.662.100,00 € und für die Finanzierungstätigkeit - 550.000,00 €

Mit Verfügung vom 02.02.2011 wurde durch die Kommunalaufsichtsbehörde mitgeteilt, dass keine Bedenken gegen eine öffentliche Bekanntmachung bestehen. Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt der Gemeinde Barleben Nr. 1 vom März 2011. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit der Einsichtnahme hingewiesen. Die öffentliche Auslegung erfolgte in der Zeit vom 08.03.bis 17.03.2011.

Der Haushaltsplan bestimmt die laufende Buchführung und ist Grundlage für die Rechnungslegung. Der Haushaltsplan der Gemeinde besteht gemäß § 1 GemHVO-Doppik aus dem Ergebnisplan, dem Finanzplan, den Teilplänen und dem Stellenplan. Dem Haushaltsplan wurden ordnungsgemäß beigefügt: der Vorbericht, die Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Rücklagen und Verbindlichkeiten.
Die Teilpläne des Haushaltsplanes können gemäß § 4 GemHVO-Doppik nach den vorgegebenen Produktbereichen oder nach der örtlichen Organisation produktorientiert gegliedert werden. Der Haushaltsplan 2011 der Gemeinde wurde nach Produktbereichen gegliedert.

Jeder Teilplan wurde in einen Teilergebnisplan und einen Teilfinanzplan gegliedert. Zusätzlich zur Abbildung in der Zahlenübersicht des Teilfinanzplanes sind Investitionsmaßnahmen gemäß § 4 Abs. 4 S. 2 GemHVO-Doppik i. V. m. Anlage 7 B VV Muster zur GemHVO- Doppik (die in 2009 gültige GemHVO Doppik) getrennt nach Einzelmaßnahmen abzubilden. Die Übersicht über die Investitionsmaßnahmen ergänzt daher den Teilfinanzplan, indem hier die Aufteilung der Finanzmittel auf die wichtigsten Investitionsvorhaben der jeweiligen Gliederungsebene (Produktbereich, Produktgruppe) abgebildet wird.
Lediglich die Investitionen deren Finanzvolumen unterhalb einer vom Gemeinderat festgesetzten Wertgrenze liegen, können gemäß § 41 Abs. 4 S. 2 GemHVO-Doppik zusammengefasst werden.
Eine Wertgrenze gemäß § 4 Abs. 4 S.2 GemHVO-Doppik wurde vom Gemeinderat mit der Haushaltssatzung im § 7 festgesetzt.

4.2 Nachtragshaushaltssatzung

Gemäß § 95 Abs. 2 GO LSA hatte die Gemeinde unverzüglich eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn

1. sich zeigt, dass trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit ein erheblicher Fehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann,
2. bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltsposten in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen oder –auszahlungen des Haushaltsplans erheblichen Umfang geleistet werden müssen,
3. Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen geleistet werden sollen,
4. Beamte oder Arbeitnehmer eingestellt, angestellt, befördert oder in eine höhere Entgeltgruppe eingestuft werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält.

Für die Gemeinde Barleben wurde auf der Sitzung am 31.05.2011 eine Nachtragshaushaltssatzung beschlossen (Beschluss- Nr. 0056/2011).

Die Aufwendungen erhöhten sich um 1.795.750,00 € und die Erträge erhöhten sich um 1.838.900,00 €. Somit weist der Ergebnisplan einen Überschuss i.H.v. 78.450,00 € aus. Der negative Saldo aus Verwaltungs-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit erhöhte sich um 3.595.650,00 € auf 13.570.150,00 €

Die Nachtragshaushaltssatzung enthielt keine genehmigungspflichtigen Teile. Sie wurde der Kommunalaufsichtsbehörde am 15.06.2011 vorgelegt.
Die Kommunalaufsichtsbehörde teilte mit Verfügung vom 01.07.2011 mit, dass keine Bedenken gegen eine öffentliche Bekanntmachung und den Vollzug des Beschlusses bestehen.

Die Nachtragssatzung wurde im Amtsblatt der Gemeinde Barleben Nr. 4 vom August bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die öffentliche Auslegung in der Zeit vom 09.08. bis 18.08.2011 hingewiesen.

4.3. Festsetzung der Realsteuern

Der Gemeinderat hat über eine Satzung über die Festsetzung der Realsteuer Hebesätze in der Gemeinde Barleben beschlossen. Mit der 1. Änderungssatzung vom 17.12.2010 sind ab dem 01.01.2011 folgende Hebesätze gültig.

Grundsteuer A	300 v. H.
Grundsteuer B	250 v. H.
Gewerbesteuer	290 v. H.

Der Hebesatz für die Grundsteuer B wurde gegenüber dem Vorjahr (350 v.H.) gesenkt.

4.4 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Der auf Grundlage des NKHR Kontenrahmens des Landes Sachsen Anhalt erstellte und im Berichtsjahr angewandte Kontenplan gewährleistet eine klare und übersichtliche Ordnung. Die Geschäftsvorfälle wurden vollständig, fortlaufend und zeitgerecht erfasst. Die Belege wurden ordnungsgemäß angewiesen, ausreichend erläutert und übersichtlich abgelegt.

Die Trennung von Geschäftsbuchführung und Zahlungsabwicklung im Sinne des § 106 GO LSA ist in allen Bereichen gewährleistet.

Die Bestände aus dem Haushaltsjahr 2010 wurden richtig im Berichtsjahr vorgetragen. Der Jahresabschluss wurde aus der Buchführung zutreffend entwickelt und von der Verwaltung aufgestellt

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem (IKS) gewährleistet eine vollständige, richtige und zeitnahe Erfassung, Verarbeitung und Aufzeichnung der Daten der Rechnungslegung.

Die Gemeinde hat gemäß § 9 Abs. 3 GemHVO Doppik produktorientierte Ziele festgelegt. Kennzahlen zur Zielerreichung wurden mit dem Haushalt 2011 noch nicht bestimmt.

4.5 Jahresabschluss

Die Vermögensrechnung (Bilanz), die Ergebnisrechnung, die Finanzrechnung sowie die Teilrechnungen sind den gesetzlichen Vorschriften entsprechend gegliedert. Die Vermögensgegenstände und die Schulden sowie das Kapital, die Sonderposten, und die Rechnungsabgrenzungsposten wurden nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung angesetzt und bewertet.

Die Gemeinde hatte gemäß § 13 GmHVO Doppik zur Verwaltungssteuerung und für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit bei der Aufgabenerfüllung eine Kosten- und Leistungsrechnung (Regelung bis 31.12.2010: in Form einer Vollkostenrechnung) aufzubauen.

Eine Kosten- und Leistungsrechnung war im Haushaltsjahr 2011 aufgebaut. Festzustellen ist, dass keine Auswertung der erfassten Daten erfolgt.

Nach § 43 Abs. 2 GemHVO-Doppik sind den Ist-Ergebnissen die Ergebnisse der Rechnung des Vorjahres und die fortgeschriebenen Planansätze des Haushaltsjahres voranzustellen und ein Plan/Ist-Vergleich anzufügen. Das ist erfolgt.

Dem Jahresabschluss ist eine Übersicht über „Investitionen 2011 und deren Finanzierung" beigefügt.

Im Anhang sind nach § 47 GemHVO Doppik über die in § 41 Abs. 1 bis 4 GemHVO Doppik festgelegten Informationen hinaus weitere Erläuterungen zu geben.

Dem Jahresabschluss zum 31.12.2011 wurde eine Anlage „Anhang zur Vermögensrechnung 2011" beigefügt.
Der dem Jahresabschluss 2011 beigefügte Anhang zur Vermögensrechnung 2011 enthält Erläuterungen zu den wichtigsten Ergebnissen des Jahresabschlusses.

Die Rechnungsprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011 ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet worden ist und den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen entspricht.

4.5.1 Rechenschaftsbericht

Gemäß § 118 Abs. 3 KVG LSA ist der Jahresabschluss durch einen Rechenschaftsbericht, der als Anlage beizufügen ist, zu erläutern.

Dieser Rechenschaftsbericht lag vor.
Die Prüfung ergab, dass der Rechenschaftsbericht im Zusammenhang mit den Erläuterungen zur Jahresrechnung:

- mit dem Jahresabschluss sowie den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht,
- unter Berücksichtigung der erforderlichen Korrekturen zur Eröffnungsbilanz, insgesamt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild von der Lage der Gemeinde vermittelt,
- die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen erläutert,
- eine Bewertung der Abschlussrechnungen vornimmt.

Weiterhin soll der Rechenschaftsbericht nach § 48 Abs. 2 GemHVO Doppik auch Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, und zu erwartende mögliche Risiken von besonderer Bedeutung darstellen.

Vorgänge von besonderer Bedeutung wurden im Rechenschaftsbericht nicht dargestellt.

Weitere nach Schluss des Haushaltsjahres eingetretene Vorgänge von besonderer Bedeutung sind der Rechnungsprüfung nicht bekannt geworden.

4.5.2 Anlagen

Dem Jahresabschluss sind gemäß § 108 Abs. 4 GO LSA insbesondere folgende weitere Anlagen beizufügen:

1. Übersicht über das Anlagevermögen, die Forderungen und die Verbindlichkeiten sowie
2. eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen.

Forderungsübersicht, Verbindlichkeitenübersicht

Die Übersichten zu den Forderungen und Verbindlichkeiten entsprechend den gesetzlichen Anforderungen.
Die Angaben stimmen grundsätzlich mit den jeweiligen Bilanzpositionen überein.

Übersicht über das Anlagevermögen (Anlagenübersicht)

Im MBl. für das Land Sachsen-Anhalt Nr. 27/2011 wurden die verbindlichen Muster zum NKHR bekanntgegeben. Die Anlage 18 zu § 49 Abs. 1 GemHVO-Doppik stellt das Muster einer Anlagenübersicht dar.

Dem Jahresabschluss 2011 wurde eine Anlagenübersicht entsprechend den Vorgaben der GemHVO beigefügt und um die Positionen der Sonderposten erweitert.
Der Vorjahresbestand der Vermögensgegenstände wurde fortgeschrieben. Neuzugänge wurden mit ihren Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten auf der Grundlage von Eingangsrechnungen in die Anlagenbuchhaltung aufgenommen.

Weiterhin ist festzustellen, dass die Position 3.5 „Wertpapiere“ nicht ausgewiesen wird.

Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Ermächtigungen

Gemäß § 49 Abs. 4 GemHVO Doppik i. V. m. § 108 Abs. 4 Satz 2 GO LSA ist dem Jahresabschluss eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen als Anlage beizufügen.

Mit dem Jahresabschluss zum 31.12.2011 wurden keine Verpflichtungsermächtigungen (VE) für das Haushaltsjahr 2011 übertragen. Die entsprechende Übersicht für die VE ist dem Jahresabschluss nicht beigefügt.

Für die zu übertragenden Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen wurde das amtliche Muster 21 (zu § 49 Abs. 4 GemHVO Doppik) verwendet.